

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Maurer (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen in Thüringen

§ 21 des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen regelt unter anderem die Zusammensetzung und die Aufgaben des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen in Thüringen (Landesbehindertenbeirat). Der Landesbehindertenbeirat wird alle fünf Jahre oder aufgrund eines Landtagsbeschlusses neu berufen.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/752** vom 29. April 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Juni 2025 beantwortet:

1. Welche Verbände und Institutionen werden nach Kenntnis der Landesregierung zukünftig in dem neu zu berufenden Landesbehindertenbeirat vertreten sein?

Antwort:

Mit dem Inkrafttreten des novellierten Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) vom 30. Juli 2019 wechselten der Vorsitz und die Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen vom für Sozialrecht zuständigen Ministerium zum Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Des Weiteren wurde die Zusammensetzung des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen derart geregelt, dass gemäß § 21 Abs. 2 ThürGIG dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen als stimmberechtigte Mitglieder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen und jeweils ein Vertreter von 16 Verbänden und Institutionen von Menschen mit Behinderungen mit Sitz in Thüringen angehören, deren satzungsgemäße Aufgabe die Durchsetzung der Belange von Menschen mit Behinderungen ist. Darüber hinaus gehören dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen folgende nicht stimmberechtigte Mitglieder an:

- ein Vertreter des für Sozialrecht zuständigen Ministeriums,
- ein Vertreter des für Schulwesen zuständigen Ministeriums,
- ein Vertreter des für Bauwesen zuständigen Ministeriums,
- zwei Vertreter der LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.,
- jeweils ein Vertreter der Fraktionen des Landtags,
- ein Vertreter des Gemeinde- und Städtebunds Thüringen e. V.,
- ein Vertreter des Thüringischen Landkreistags e. V.,
- ein Vertreter der Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen,
- ein Vertreter der Gewerkschaften,
- ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern in Thüringen,
- ein Vertreter der Handwerkskammern in Thüringen und
- ein Vertreter der Architektenkammer Thüringen.

Die Mitglieder des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen für die 7. Legislaturperiode des Thüringer Landtags wurden zum 1. Juli 2020 für die Dauer von fünf Jahren berufen. Voraussichtlich zum 1. Juli 2025 soll sich der neue Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen für die 8. Legislaturperiode konstituieren. Aufgrund der Zuständigkeit für den Vorsitz und die Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen liegen der Landesregierung keine Kenntnisse darüber vor, welche 16 Verbände und Institutionen von Menschen mit Behinderungen im neu zu berufenden Landesbeirat als stimmberechtigte Mitglieder vertreten sein werden. Die Entscheidung trifft die Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen.

2. Wurden im Zuge des Berufungsprozesses durch Verbände und Institutionen eingereichte Vorschläge für den Landesbehindertenbeirat abgelehnt? Wenn ja, aus welchen Gründen?

Antwort:

Der Landesregierung liegen dazu keine Informationen vor.

3. Sind die Sitzungen des Landesbehindertenbeirats barrierefrei? Wenn nein, wieso nicht und welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung zu ergreifen, um eine zukünftige Barrierefreiheit der Sitzungen sicherzustellen?

Antwort:

Die barrierefreie Ausgestaltung der Sitzungen des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen obliegt dem Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in seiner Funktion als Vorsitzender des Beirats. Nach Einschätzung der Landesregierung sind sowohl der Vorsitzende als auch die Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen bestrebt, die Anforderungen der Barrierefreiheit bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen zu erfüllen. Einladungen und Protokolle der Beiratssitzungen werden in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt. Weiterhin werden die Sitzungen durch Schrift- und Gebärdensprachdolmetschende begleitet. Unter Berücksichtigung seiner zeitlichen, finanziellen und personellen Kapazitäten hat der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen seit 2020 schrittweise weitere Anpassungen in der Organisation der Beiratssitzungen vorgenommen, um die Barrierefreiheit zu verbessern. Beispielhaft können hierfür folgende Anpassungen genannt werden:

- Gründung einer Steuerungsgruppe im Jahr 2023 zur inhaltlichen Vorbereitung und Durchführung der Beiratssitzungen. Da an der Steuerungsgruppe nicht alle Mitglieder des LBB beteiligt sind, werden Protokolle der Sitzungen gefertigt und allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- Erhöhung des Sitzungsturnus auf mindestens vier Sitzungen pro Jahr seit 2024. Sofern seitens der Mitglieder vier Sitzungen als nicht ausreichend erachtet werden, können weitere Sitzungen geplant werden. Die Geschäftsordnung wurde mit Beschluss des Landesbehindertenbeirats Ende 2023 entsprechend geändert (§ 6 Abs. 2 GO-LBB).
- Erhöhung der Anzahl an Pausen zwischen einzelnen Tagesordnungspunkten und zeitliche Beschränkung der Sitzungen; die Tagesordnungen der Sitzungen werden entsprechend so geplant, dass Pausen- und Sitzungszeiten eingehalten werden können.

4. Werden aktuell Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen in landespolitische Gremien einbezogen? Wenn ja, um welche Gremien handelt es sich und welche Befugnisse haben die Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter in den genannten Gremien?

Antwort:

Stimmberechtigte Mitglieder des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen wurden durch Beiratsbeschluss u. a. in den Katastrophenschutzbeirat und in den Landesseniorenrat entsandt. Darüber hinaus sind einzelne Mitgliedsorganisationen des Landesbeirats in unterschiedlichen landespolitischen Gremien vertreten, u. a. in

- der Teilhabekommission gemäß § 34 Landesrahmenvertrag gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX,
- der Landessteuerungsgruppe Eingliederungshilfe,
- der Begleitgruppe zur Evaluation des Thüringer Gesetzes über betreute Wohnformen und Teilhabe (ThürWTG) vom 10. Juni 2014,
- den Arbeitsgruppen zum Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Schenk
Ministerin